



17/11

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016)

Der vorliegenden Entwurf dient vor allem der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (im Folgenden RL Rechtsbeistand), ABl. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S 1, deren Umsetzung bis zum 27. November 2016 zu erfolgen hat. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Neugestaltung der „Kronzeugenregelung“ nach den §§ 209a und 209b StPO unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer von mir eingesetzten Expertengruppe. Sie zielt auf eine Klarstellung des Anwendungsbereichs und des Verfahrensablaufs, wodurch eine Verlängerung der Geltung um weitere fünf Jahre mit begleitender Evaluation gerechtfertigt erscheint. Schließlich soll auch im Erwachsenenstrafrecht eine diversionelle Erledigung ermöglicht werden, wenn durch die Tat ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde, aber eine Bestrafung des Beschuldigten im Hinblick auf die bei diesem durch den Tod des Angehörigen verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. Sicherstellung des effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand für einen Verdächtigen oder Beschuldigten in einem Strafverfahren durch Ausbau des Rechts des Beschuldigten, vor seiner Vernehmung einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, gesetzliche Verankerung und Ausbau des (bislang auf vertraglicher Basis mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag betriebenen) Rechtsanwältlichen Journaldienstes und Gewährleistung der Teilnahme eines Verteidigers auch bei der Vernehmung zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft;

2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für sitzungspolizeiliche Maßnahmen im Rahmen des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof, der Berufungsverhandlung vor dem jeweiligen Rechtsmittelgericht und der Haftverhandlung im Hauptverfahren;
3. Ermöglichung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht, wenn durch die Tat ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde, aber eine Bestrafung des Beschuldigten im Hinblick auf die bei diesem durch den Tod des Angehörigen verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint;
4. Neugestaltung der „Kronzeugenregelung“ nach den §§ 209a und 209b StPO unter Klarstellung des Anwendungsbereichs und des Verfahrensablaufs unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungswerte und den Beratungen einer Expertengruppe sowie Verlängerung der Geltung um weitere fünf Jahre;
5. Möglichkeit der Korrektur einer fehlerhaften Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die nachträgliche Fortsetzung nach vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) durch Einspruch gegen die Anklageschrift bzw. Zurückweisung des Strafantrages;
6. Festlegung, dass im Fall einer Zuständigkeit kraft Zusammenhangs dann, wenn gegen den Angeklagten zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Anklage ein Hauptverfahren anhängig ist, nicht auf den zeitlich früheren Tatvorwurf, sondern den Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskräftigen Anklage abzustellen ist;
7. Klarstellung, dass als ersatzpflichtige Kosten des Strafverfahrens neben den Kosten für die Einlieferung aus dem Ausland (im Rahmen der Erwirkung einer Auslieferung/Übergabe zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung) auch die Kosten einer Überstellung von Strafgefangenen zur weiteren Strafvollstreckung in das In- oder Ausland gelten;
8. Klarstellung, dass für den Ausschluss von der Ausübung des Amts als Schöffe oder Geschworener auf eine konkrete Beschuldigung abzustellen ist;
9. Umsetzung des Art. 10 RL Rechtsbeistand im EU-JZG durch Gewährleistung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand für das Verfahren im Vollstreckungsstaat und für das Verfahren im Ausstellungsstaat eines Europäischen Haftbefehls.

Die Vollumsetzung der RL Rechtsbeistand verursacht Mehrausgaben, die aus dem Ausbau des Rechtsanwältlichen Journaldienstes sowie den erweiterten Möglichkeiten der Beiziehung eines Verteidigers resultieren. Gegenüber den schon derzeit aufgewendeten Kosten des (seit 2008 auf vertraglicher Basis betriebenen) Rechtsanwältlichen Journaldienstes (zuletzt rund 108.000 Euro im Jahr) ist wegen der prognostizierten vermehrten Nutzung der angebotenen Leistungen von einer Kostensteigerung von jährlich 50% (bestehend aus Gebühren für die

Journaltätigkeit, dem Betrieb des Callcenters und dem Entstehen für Kosten des im Rahmen des Journaldiensts bevollmächtigten Verteidigers, die dieser vom Beschuldigten letztlich nicht vergütet erhält), mithin von Mehraufwendungen in der Höhe von rund 60.000 Euro pro Jahr auszugehen. Die Bedeckung dieser Kosten erfolgt aus dem Budget des Bundesministeriums für Justiz.

Darüber hinaus werden jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt erwartet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 12. Oktober 2016

Der Bundesminister:

Dr. Wolfgang Brandstetter